



Kinderschutzkonzept

der ev.-luth. Tageseinrichtungen für Kinder
in den Kirchenkreisen Göttingen und Münden



Einleitung:

Unsere Kitas in den Kirchenkreisen

Unsere Kitas im Kirchenkreis sollen ein sicherer Ort für Kinder sein!

Mit diesem Kinderschutzkonzept entsprechen wir den gesetzlichen Vorgaben, vor allem aber möchten wir, dass es allen Kindern gut geht! Mit Maßnahmen der Prävention wie die Risikoanalyse, den erweiterten Führungszeugnissen, einem Verhaltenskodex, einer Selbstverpflichtungserklärung sowie einem fest installierten Beschwerdemanagement für Kinder möchten wir unseren Teil zum Schutz der Kinder beitragen. Wir möchten Verantwortung für die uns anvertrauten Kinder übernehmen und wir möchten, dass Kinder sich gesund in ihrer Individualität entwickeln können.

Sollten dennoch Maßnahmen der Intervention nötig sein, bietet das vorliegende Schutzkonzept allen Beteiligten größtmögliche Sicherheit und Orientierung. Was muss ich tun, wenn ich mir Sorgen um das Wohl des Kindes mache? Wer ist dann für welche Aufgabe zuständig? Wo finde ich als Fachkraft Unterstützung und wo kann ich mich fortbilden? Diese Fragen beantwortet das Konzept ebenso wie das Vorgehen, wenn eine Person zu Unrecht beschuldigt wurde und wo ich nach schwierigen Vorkommnissen Unterstützung finde, um wieder ins seelische Gleichgewicht zu kommen. Im Anhang befinden sich zudem Dokumentationsvorlagen sowie hilfreiche Internet-Adressen, wo Familien Unterstützung bekommen können. Kinderschutz geht uns alle an!

Inhalt

Einleitung: Unsere Kitas in den Kirchenreisen	3
1. Prävention.....	7
1.1 Risikoanalyse	7
1.2 Anhaltspunkte für Kindeswohlgefährdung.....	9
1.3 Erweiterte Führungszeugnisse für Haupt- und Ehrenamtliche.....	10
1.4 Verhaltenskodex	11
1.5 Selbstverpflichtungserklärung.....	12
2. Intervention.....	13
2.1 Leitfaden und Ablaufschema bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung.....	13
2.2 Leitfaden bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung.....	16
3. Informationsstandards Kinderschutz durch Mitarbeitende.....	18
4. Institutionen/ Einrichtungen, die bei der Umsetzung des § 8a SGB VIII.....	19
4.1 Familienunterstützende Dienste.....	19
5. Fortbildungen zum Kinderschutz für Mitarbeitende.....	20
6. Sexualpädagogisches Konzept.....	21
6.1 Beschreibung von kindlicher Sexualität.....	21
6.2 Verständnis von Sexualpädagogik und Sexualerziehung	21
6.3 Pädagogische Ziele im Hinblick auf sexuelle Bildung.....	21
6.4 Umgang mit sexuellen Aktivitäten der Kinder in der Kita.....	22
6.5 Vorgehen bei sexuellen Übergriffen unter Kindern.....	22
6.6 Kooperation mit Eltern	22
6.7 Kulturelle Aspekte der Sexualpädagogik	22
7. Literatur.....	23
Anlagen	24

1. Prävention

Das Ziel der präventiven Maßnahmen ist es, die Kinder zu schützen. Die Risikoanalyse, die Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung, das Beschwerdemanagement der Einrichtung, das erweiterte Führungszeugnis, der Verhaltenskodex und die Selbstverpflichtungserklärung werden im Folgenden als geeignete Präventionsmaßnahmen beschrieben.

Die Kindertagesstätten im Kirchenkreis Göttingen weisen eine enorme Vielfalt auf und unterscheiden sich hinsichtlich vieler Merkmale, wie beispielsweise der Größe der Einrichtung, des Standorts, Betreuungsformen, Zusammenarbeit mit Ehrenamtlichen und Honorarkräften. Diese und andere Merkmale haben Auswirkungen auf die Gefährdungslagen, in denen sich Kinder befinden, aber auch Unterstützungspotenziale, die betroffenen Kindern und Familien dort zugutekommen können. Aus diesem Grund muss das Schutzkonzept an die eigene Einrichtung angepasst und regelmäßig weiterentwickelt werden.

1.1 Risikoanalyse

Eine Risikoanalyse ist notwendig, um Gefahrenpotenziale aufzudecken und gegebenenfalls entsprechende Maßnahmen einzuleiten. Zudem wird anhand des Fragenkataloges deutlich, welche Schutzmaßnahmen bereits in der Einrichtung umgesetzt werden.

Dieser Fragebogen ist für alle Fachkräfte und Leitungen. Einmal jährlich wird er von allen pädagogischen Fachkräften beantwortet und anschließend von der Leitung ausgewertet.

A Verfahrensabläufe zur Kindeswohlsicherung

1. Ist mir das Vorgehen bei vermuteter Kindeswohlgefährdung bekannt (gemäß der »Rahmenvereinbarung zur Sicherstellung des Schutzauftrages nach § 8a Abs. 2 SGB VIII«)?
2. Wird entsprechend diesem vereinbarten Verfahren gehandelt?
3. Sind Mitarbeitende, Kinder und Eltern darüber informiert, an wen sie sich in Fällen von Grenzverletzungen und/oder Kindeswohlgefährdung wenden können?

4. Gibt es eine fest verankerte Struktur, durch die regelmäßig Kinderschutz und die Situation von Kindern thematisiert werden kann; z.B. mindestens einmal monatlich Supervision?
5. Ist mir bekannt, dass die Einrichtungsleitung bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung und/oder Grenzverletzungen für die Fallführung verantwortlich ist?

B Zusammenarbeit im Team

1. Werden kleine Grenzverletzungen innerhalb des Teams thematisiert ohne Mitarbeitende zu diskriminieren?
2. Wird ein kritisch wertschätzender Kontakt der Mitarbeitenden untereinander gepflegt?
3. Gibt es innerhalb der Einrichtung eine transparente, verpflichtende, strukturell abgesicherte Feedbackkultur?
4. Gibt es konkrete Vereinbarungen zum sofortigen Handeln bei Grenzverletzungen?

C Sexuelle Bildung und Erziehung

1. Habe ich Fachwissen zu kindlicher Sexualität, sexueller Bildung und Erziehung?
2. Hat unser Team eine klare und angemessene Sprache für Sexualität und Begriffe für Körper und Geschlechtsteile abgestimmt?
3. Hat unser Team eine reflektierte Haltung und klare Verabredungen für den grenzwahrenden Umgang mit Körperlichkeit?
4. Tausche ich mich mit Eltern zum Thema sexuelle Bildung und Erziehung aus und vermittele die eigene Haltung mit Empathie?
5. Vermittle ich Kindern, dass ihr Körper ihnen gehört und sie selbst bestimmen, wann und von wem sie Nähe wollen?
6. Vermittle ich den Kindern, dass andere Menschen genauso über ihren Körper selbst bestimmen dürfen?

D Kinderrechte

1. Ermutige ich Kinder, frei ihre Bedürfnisse, Wünsche und Meinungen zu äußern und gebe ihnen die Sicherheit, dass sie deswegen nicht auf Ablehnung stoßen?
2. Werden Kinder in Entscheidungen, die sie persönlich betreffen, einbezogen?
3. Stelle ich Situationen her, in denen Kinder über unangenehme Gefühle und Erfahrungen sprechen können?

E Beschwerdemanagement

1. Gibt es in unserer Einrichtung ein verabredetes Beschwerdeverfahren für Kinder, Eltern, Mitarbeitende und Kooperationspartner*innen?
2. Bin ich für die Wahrnehmung von Beschwerden sensibilisiert?
3. Habe ich einen sicheren, professionellen Umgang mit Beschwerden?
4. Sehe ich Beschwerden als Chance zur Weiterentwicklung und nutze sie entsprechend?

F Umgang mit Nähe und Distanz

1. Hat unser Team transparente und verbindliche Vereinbarungen für den grenzachtenden Umgang der Mitarbeitenden untereinander, mit Eltern und externen Kooperationspartnern?
2. Gibt es transparente und verbindliche Vereinbarungen für den grenzachtenden Umgang mit Kindern?
3. Trenne ich klar zwischen beruflichen und privaten Kontakten zu Eltern?
4. Falls im Interesse der Kinder und ihrer Familien Sonderrechte eingeräumt wurden: Machen wir diese im Team bekannt und begründen sie (z. B. Kinder werden aus bestimmten Gründen schon am Eingang der Kita von Mitarbeitenden empfangen)?

G Prävention

1. Kenne ich Strategien von Tätern und Täterinnen bei sexuellen Übergriffen?
2. Weiß ich, welche Kinder besonders gefährdet sind, Opfer von Übergriffen zu werden?
3. Erkenne ich sprachliche und nicht sprachliche Hinweise von Kindern auf Grenzverletzungen?
4. Hat unsere Kita einen Verhaltenskodex und haben wir gemeinsam im Team definiert, was wir unter verbalen, körperlichen und sexuellen Übergriffen verstehen?
5. Reflektiert unser Team mindestens einmal im Jahr, ob noch im Sinne des Verhaltenskodex gearbeitet wird?
6. Macht sich die Einrichtungsleitung ein persönliches Bild über die Eignung ehrenamtlicher und helfender Kräfte vor ihrem Einsatz?
7. Sind die Namen aller, auch der nicht professionell Mitarbeitenden, öffentlich?
8. Ist sichergestellt, dass helfende und ehrenamtlich tätige Kräfte keine pflegerischen Tätigkeiten übernehmen?
9. Kenne ich die gültigen Verfahrensregeln in Fällen von Grenzverletzungen durch Erwachsene in der Kindertageseinrichtung?
10. Sind die baulichen Gegebenheiten so, dass sie keine Risiken bergen, z.B. Räume sind einsehbar oder jederzeit zugänglich?
11. Habe ich einen aufmerksamen Umgang mit Situationen, in denen Erwachsene mit Kindern allein sind?

Weitere Anmerkungen und Ergänzungen:

(vgl. Kinderschutzkonzept-Die Kita als sicherer Ort, Kinderschutz in Kindertageseinrichtungen der Bremischen Evangelischen Kirche, 2016)

1.2 Anhaltspunkte für Kindeswohlgefährdung

In der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs wird eine Kindeswohlgefährdung definiert als »eine gegenwärtige, in einem solchen Maße vorhandene Gefahr, dass sich bei der weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt«. Ob gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung anzunehmen sind oder nicht, kann man nur im jeweiligen Einzelfall entscheiden. Die nachfolgend aufgeführten Anhaltspunkte sind keine abschließende Auflistung, sie erfassen nicht alle denkbaren Gefährdungssituationen.

Anhaltspunkte zur Erfassung von Gefährdungssituationen sind:

A) Äußere Erscheinung des Kindes

- Massive oder wiederholte Zeichen von Verletzungen ohne erklärbare unverfängliche Ursache bzw. häufige Krankenhausaufenthalte von angeblichen Unfällen
- Starke Unterernährung, massive Adipositas
- Fehlen jeder Körperhygiene (z.B. Schmutz-/ Kotreste auf der Haut des Kindes, größere Teile der Hautoberfläche sind entzündet, faulende Zähne)
- Mehrfach völlig witterungsunangemessene oder völlig verschmutzte Bekleidung

B) Verhalten des Kindes

- Psychomotorische Retardierungen
- »Schreikind«
- Nahrungsverweigerung, häufiges Erbrechen oder ständige Verdauungsprobleme
- Aggressionen oder Autoaggressionen verschmutzte
- Wiederholte oder schwere gewalttätige und/oder sexuelle Übergriffe gegen andere Personen

- Wiederholtes apathisches oder stark verängstigtes Verhalten des Kindes / »Gefrorene Wachsamkeit«
- Narzisstische Größenfantasien
- Äußerungen des Kindes, die auf Misshandlung, sexuellen Missbrauch oder Vernachlässigung hinweisen
- Distanzloses Verhalten
- Aufenthalt des Kindes ist unbekannt (Weglaufen, Streunen)
- Kind bleibt ständig oder häufig der Einrichtung fern
- Kind äußert wiederholt Suizidabsichten

C) Verhalten der Eltern oder anderer Bezugspersonen

- Wiederholte oder schwere Gewalt zwischen den Erziehungspersonen
- Massive oder häufige körperliche Gewalt gegenüber dem Kind (z.B. Schütteln, Schlagen, Einsperren)
- Nicht ausreichende oder unzuverlässige Bereitstellung von Nahrung, Flüssigkeit und Kleidung
- Ablehnung oder Demütigung des Kindes z.B. durch häufiges massives Beschimpfen, Ängstigen oder Erniedrigen
- Instrumentalisierung des Kindes z.B. im Scheidungskonflikt oder symbiotische Verstrickung weit über angemessenes Bindungsverhalten hinaus
- Gewährung des unbeschränkten Zugangs zu Gewalt verherrlichenden oder pornografischen Medien
- Verweigerung der Krankheitsbehandlung oder der Förderung
- Isolierung des Kindes (z.B. Kontaktverbot zu Gleichaltrigen)

D) Familiäre Situation und Lebensumstände

- Für das Lebensalter mangelnde Aufsicht des Kindes oder in Obhut offenkundig ungeeigneter Personen

- Sexuelle oder kriminelle Ausbeutung des Kindes
- Soziale Isolierung der Familie
- Desolate Wohnsituation (Wohnung ist stark vermüllt, völlig verdreckt oder weist Spuren äußerer Gewaltanwendungen auf) oder Obdachlosigkeit
- Nichtbeseitigung von erheblichen Gefahren im Haushalt (z.B. defekte Steckdosen / Stromkabel, Herumliegen von „Spritzbesteck“)
- Fehlen von eigenem Schlafplatz und/oder jeglichem Spielzeug des Kindes

E) Mitwirkungsbereitschaft und -fähigkeit der Eltern bzw. Personensorgeberechtigten

- Fehlende Problemeinsicht
- Kindeswohlgefährdung durch Eltern/Personensorgeberechtigten nicht abwendbar
- Unzureichende Kooperationsbereitschaft
- Mangelnde Bereitschaft, Hilfe anzunehmen
- Bisherige Unterstützungsversuche unzureichend
- Stark verwirrtes Erscheinungsbild
- Häufig berauscht und/oder benommene bzw. eingeschränkt steuerungsfähige Erscheinung (Hinweise für massiven, verfestigten Drogen-, Alkohol-, Medikamentenmissbrauch)

1.3 Erweiterte Führungszeugnisse für Haupt- und Ehrenamtliche

Für Hauptamtliche: Alle hauptamtlichen Mitarbeitenden, die mit Kindern im Kontakt sein können, also zum Beispiel auch Mitarbeitende im Reinigungs- und Hausmeisterdienst, müssen bei Einstellung und dann regelmäßig wiederkehrend ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen.

Für Ehrenamtliche soll die Vorlage eines aktuellen erweiterten Führungszeugnisses (EFZ) verlangt werden, wenn die Art, Intensität und Dauer des Kontaktes dies nahelegen.

Dazu werden nachfolgende Kriterien empfohlen:

- Je geringer die Wahrscheinlichkeit eines nicht kontrollierten Kontaktes zu Kindern ist (Abgrenzungsaspekt: Tätigkeit kollektiv kontrolliert oder allein),
- je geringer die Möglichkeit nicht einsehbarer Nähe bei einem Kontakt zu Minderjährigen ist (Abgrenzungsaspekt: öffentliches Umfeld, Gruppe – »geschlossener« Raum, Einzelfallarbeit),
- je weniger die Tätigkeit im Kontakt mit dem Kind sich wiederholt (Abgrenzungsaspekt: einmalig oder häufig wiederkehrend),
- je geringer die zeitliche Ausdehnung des Kontaktes ist (Abgrenzungsaspekt: kurzzeitig oder über Tag und Nacht),

desto eher ist davon auszugehen, dass für die Tätigkeit auf die Einsichtnahme in das Führungszeugnis der ehren- oder nebenamtlich tätigen Person verzichtet werden kann.

Für einige Bereiche kann auf der Basis dieser Kriterien ein Absehen von der Einsichtnahme erwogen werden. Zum Beispiel: Spontane, nicht geplante ehrenamtliche Aktivitäten sollten von dem Erfordernis der Einsichtnahme in erweiterte Führungszeugnisse ausgenommen sein, da sie anderenfalls nicht mehr möglich wären. Das erweiterte Führungszeugnis wird durch die jeweilige ehrenamtliche Person selbst beantragt. Sie erhalten das Führungszeugnis für ehrenamtliche Tätigkeiten gebührenfrei.

Es sind in Bezug auf die Ehrenamtlichen besondere Datenschutzbestimmungen zu beachten, die in Absatz 5 des § 72 a SGB VIII niedergelegt sind. Danach darf das erweiterte Führungszeugnis nicht bei dem Träger (Kirchenkreisamt, Einrichtung) aufbewahrt werden, sondern muss nach Einsichtnahme wieder vernichtet oder an die ehrenamtliche Person zurückgegeben werden. Allerdings ist in der Einrichtung zu dokumentieren, dass Einsicht in ein Führungszeugnis genommen wurde, das Datum des Führungszeugnisses sowie die Information, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer einschlägigen Straftat rechtskräftig verurteilt worden ist oder nicht.

In den Verbänden gilt, dass Ehrenamtliche, die im Bereich der Kindertageseinrichtungen tätig sind, ggf. das erweiterte Führungszeugnis der Leitung der Einrichtung vorlegen.

(vergl. Kinderschutzkonzept-Die Kita als sicherer Ort, Kinderschutz in Kindertageseinrichtungen der Bremischen Evangelischen Kirche, 2016)

1.4 Verhaltenskodex

Dieser Verhaltenskodex dient Mitarbeitenden als Orientierungsrahmen für den grenzachtenden Umgang mit Mädchen und Jungen und formuliert Regelungen, die Kinder und Mitarbeitende schützen.

Als Mitarbeitende in unserer Kindertagesstätte bin ich in besonderer Weise verpflichtet, Mädchen und Jungen in ihren Rechten zu stärken, sie vor Verletzungen ihrer körperlichen und seelischen Unversehrtheit zu schützen und ihre Signale nach Nähe und Distanz zu achten. Mein Handeln ist an folgenden Grundsätzen ausgerichtet, die ich beachten und verbindlich einhalten werde:

Die mir anvertrauten Mädchen und Jungen haben das Recht auf eine ‚sichere‘ Einrichtung. Ich setze mich für ihren bestmöglichen Schutz ein und werde keine offenen und subtilen Formen von Grenzverletzungen und Übergriffen an Kindern und Jugendlichen vornehmen bzw. wissentlich zulassen oder dulden. Diese können sein:

Verbale Übergriffe, körperliche Übergriffe, sexuelle Übergriffe, Machtmissbrauch und Ausnutzung von Abhängigkeiten.

Ich beziehe gegen diskriminierendes, gewalttätiges und sexistisches Verhalten aktiv Stellung und greife ein. Wenn ich Kenntnis von einem Sachverhalt erlange, der die Vermutung auf ein Fehlverhalten durch Mitarbeitende und Andere nahelegt, teile ich dies unverzüglich meiner/meinem unmittelbaren Vorgesetzten mit. Die Wege und Ansprechpersonen bei meinem Träger finde ich im Schutzkonzept, das mir ausgehändigt wurde. Darin sind weitere Anlaufstellen genannt, an die ich mich bei Bedarf wenden kann.

Mein pädagogisches Handeln ist transparent und nachvollziehbar und entspricht fachlichen Standards. Ich nutze dazu die vorhandenen Strukturen und Abläufe und dokumentiere sie. Dabei orientiere ich mich an den Bedürfnissen der Mädchen und Jungen und arbeite mit den Eltern bzw. Sorgeberechtigten partnerschaftlich zusammen.

Jedes Kind wird in seiner Individualität und Selbstbestimmung wahrgenommen und anerkannt. Mein professioneller Umgang ist wertschätzend, respektvoll und verlässlich – dabei achte ich auf die Gestaltung von Nähe und Distanz, von Macht und Abhängigkeit und von Grenzen. Dies gilt ebenso für den professionellen Umgang mit Bildern und Medien sowie die Nutzung des Internets. Hierfür trage ich als Erwachsene/r die Verantwortung. Das richtige Maß an Nähe und Distanz zu entwickeln, ist ein fortwährender Prozess. Dabei achte ich auch auf meine eigenen Grenzen.

Körperkontakt und körperliche Berührungen sind zwischen den Kindern und mir als pädagogische Bezugsperson wesentlich und unverzichtbar. Dabei wahre ich von Anfang an die individuelle Grenze und persönliche Intimsphäre der Mädchen und Jungen. Verbaler Kontakt wie Körperkontakt geschehen ihnen gegenüber respektvoll und mit Achtsamkeit gegenüber ihren Grenzen. Ich respektiere das Recht des Kindes, nein zu sagen.

Mein Umgangston ist höflich und respektvoll. Meine sprachlichen Äußerungen bzw. die Wörter, die ich verwende, sind nicht abwertend, herabwürdigend oder ausgrenzend. Dies gilt ebenso für meine nonverbale Kommunikation (Gestik, Mimik, etc.).

Ich nehme jedes Kind in seinem individuellen Ausdruck ernst. Ich beobachte und höre sensibel zu, um im Dialog mit ihm herauszufinden, für welche Themen es sich interessiert oder welche Fragen es beschäftigen. Damit signalisiere ich jedem Kind: deine Gedanken interessieren mich. Ich unterstütze es dabei, Worte für seine Gefühle und seine Erlebnisse und alle seine Körperteile zu finden. Insbesondere wenn ein Kind Angst und Kummer hat, wende ich mich ihm zu und ermutige es, zu erzählen, was es erlebt hat. Vor allem auch über Situationen, in denen es sich unwohl, bedrängt oder bedroht gefühlt hat oder etwas ihm ‚komisch‘ vorgekommen ist. Sollte ich dabei Kenntnis von grenzverletzenden oder gefährdenden Sachverhalten erlangen, handle ich gemäß den Regeln und Abläufen dieses Schutzkonzeptes.

Ich unterstütze die Mädchen und Jungen in der Entwicklung eines positiven Körpergefühls. Die Kinder sollen lernen, dass sie ein Recht auf ihren eigenen Körper haben. Dabei achte ich respektvoll auf ihre individuelle Schamgrenze und Intimsphäre. Die Förderung elementarer Körpererfahrungen beinhaltet auch, den Körper neugierig zu erforschen und mit anderen zu erfahren.

Ich achte darauf, dass dabei klare Regeln und Grenzen eingehalten werden, über die ich mit den Mädchen und Jungen spreche. Ich Sorge dafür, dass nichts gegen den Willen des Kindes geschieht und greife ein, wenn es zu grenzverletzendem Verhalten bzw. Sexualerkunden unter den Kindern kommt.

Ich informiere meine Kollegin/meinen Kollegen und die Leitung und unterstütze sie im Arbeitsalltag und in besonderen Belastungssituationen. Ich achte darauf, dass im Team ein wertschätzender und respektvoller Umgang miteinander erfolgt. Konflikte oder auftretende Meinungsverschiedenheiten tragen wir angemessen aus mit dem Ziel, sie konstruktiv zu lösen. Ich bin bereit zur gemeinsamen Reflexion und greife Anregungen aus dem kollegialen Austausch und aus der Fachberatung auf.

Im Sinne einer konstruktiven Fehlerkultur können und dürfen Fehler passieren! Sie müssen offen benannt, eingestanden und aufgearbeitet werden, um sie zur Verbesserung unserer Arbeit nutzen zu können. Ich werde deshalb Fehlverhalten, gefährdende Sachverhalte und alle Verhaltensweisen, deren Sinn und Hintergrund ich nicht verstanden habe, offen bei Kolleginnen und Kollegen, im Team und gegenüber den Führungskräften ansprechen.

Ich hole mir rechtzeitig Unterstützung, wenn ich an meine Grenzen komme. Ich achte auf meine körperliche und emotionale Gesundheit und nehme gesundheitliche Beeinträchtigungen ernst. Ich spreche physische und psychische Grenzen an und nehme bei Bedarf Hilfe in Anspruch.

Ich bin bereit, Fachkompetenz zu erlangen, sie zu erhalten und weiterzuentwickeln. Dazu nutze ich die zur Verfügung gestellten Angebote (Fortbildung, Supervision, Fachberatung), um meine Fertigkeiten und mein Fachwissen zu überprüfen und zu erweitern. Ich halte mich an die Vorgaben bzw. professionelle Standards meines Trägers und bin bereit, an deren Weiterentwicklung mitzuarbeiten.

1.5 Selbstverpflichtungserklärung

In unseren evangelischen Kindertageseinrichtungen sollen Kinder sich sicher und geschützt entwickeln können. Unser vertrauensvolles Miteinander wird durch eine offene Auseinandersetzung mit der Gefahr vor sexualisierten oder anderen Übergriffen gestärkt. Durch die Selbstverpflichtung möchten wir allen Mitarbeitenden in der Kindertageseinrichtung klare Orientierungen vermitteln und bitten aus diesem Grund die in der Einrichtung Tätigen, diese Selbstverpflichtung zu unterschreiben.

Ich

(Name, Vorname) verpflichte mich zum Schutz von Kindern beizutragen, indem ich in folgender Weise handle:

Ich werde

- dazu beitragen, ein für Kinder förderliches und ermutigendes Umfeld zu schaffen, indem ich ihnen zuhöre und sie in ihrer Individualität und kulturellen Vielfalt respektiere.

- achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz umgehen.
- die Reaktionen auf meinen Ton und mein Auftreten aufmerksam zur Kenntnis nehmen und ggfs. verändern.
- die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der Scham der mir anvertrauten Mädchen und Jungen sowie meine eigenen Grenzen respektieren.
- darauf achten, adäquate Kleidung entsprechend den Arbeitsanforderungen zu tragen.
- jede Form von Bedrohung, Diskriminierung, körperlicher oder verbaler Gewalt, zweideutige Handlungen und Sprache sowie Einschüchterung unterlassen.
- niemals ein Kind sexuell, körperlich, noch emotional misshandeln oder ausbeuten.
- beim Fotografieren und Filmen die Grenzen der Kinder achten und nicht gegen ihren Willen handeln.
- einem Kind, das mir verständlich machen möchte, dass ihm seelische, sexualisierte und/oder körperliche Gewalt angetan wird, zuhören und die Einrichtungsleitung darüber informieren.
- Grenzverletzungen gegenüber Kindern ansprechen und dagegen Stellung beziehen.
- bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung die Verfahrenswege befolgen und ggfs. professionelle Unterstützung in Anspruch nehmen.
- den Verhaltenskodex zum achtsamen Umgang miteinander und zum aktiven Kinderschutz verantwortungsbewusst umsetzen.

Ort, Datum, Unterschrift (freiwillig)

(vgl. Kinderschutzkonzept-Die Kita als sicherer Ort, Kinderschutz in Kindertageseinrichtungen der Bremischen Evangelischen Kirche, 2016)

2. Intervention

Spätestens mit dem Inkrafttreten des Bundeskinderschutzgesetzes (BKISchG) sind die Kindertageseinrichtungen gefordert, Kinderschutz umzusetzen und Verantwortung zu übernehmen. Dazu gehört sowohl das Wahrnehmen von Hinweisen auf Kindeswohlgefährdung als auch der professionelle Umgang damit. Es kann in Kindertagesstätten vorkommen, dass der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII umgesetzt werden muss. Gibt es eine Vermutung bzw. einen Verdacht auf Kindeswohlgefährdung im Umfeld des Kindes oder auch durch Mitarbeitende innerhalb der Einrichtung, müssen pädagogische Fachkräfte handlungsfähig sein.

2.1 Leitfaden und Ablaufschema bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

Mit dem »Leitfaden zur Kindeswohlsicherung« wird die Rahmenvereinbarung zur Sicherstellung des Schutzauftrages nach § 8a Abs. 2 SGB VIII zwischen dem Jugendamt der Stadt und des Landkreises Göttingen und den freien und öffentlichen Trägern der Jugendhilfe umgesetzt.

Das Schaubild mit dem Ablauf befindet sich im Anhang.

Schritt 1: Vermutung Sorge

Sie machen sich Sorgen um ein Kind in Bezug auf das Kindeswohl.

Zuständigkeit: Fachkraft

Schritt 2: Austausch im Team/mit der Leitung

Fallen Ihnen in Ihrer Gruppe oder Ihrer Funktion – einmalig oder wiederholt – gewichtige Anhaltspunkte bei einem Kind auf, die eine Kindeswohlgefährdung möglich oder sogar wahrscheinlich erscheinen lassen, informieren Sie Ihre Leitung und überprüfen Sie Ihre persönlichen Wahrnehmungen im Team.

Die Beobachtungen, Eindrücke und Aussagen des Kindes sollten frühzeitig dokumentiert werden. Ggf. ist an dieser Stelle ein Gespräch mit den Eltern/Sorgeberechtigten angebracht, um die Eindrücke im Kontakt mit den Eltern besser einordnen zu können sowie die Eltern zu informieren und eine Einschätzung aus deren Sicht zu erhalten. Leitend bei der Weitergabe von Informationen an die Eltern ist die Frage, ob die Gefährdung für das Kind dadurch minimiert oder erhöht wird.

Bei übereinstimmender Einschätzung eines hohen Gefährdungsrisikos durch Team und Leitung, muss die Leitung den Träger informieren, um dadurch das weitere Vorgehen abzusichern.

Zuständigkeit: Fachkraft, Leitung

Schritt 3: Einschalten der Kinderschutzfachkraft

Die Einschaltung einer Kinderschutzfachkraft soll aufgrund ihrer zusätzlichen fachlichen Kompetenz und der notwendigen persönlichen Distanz eine zutreffende Risikoabschätzung unterstützen. Die Fallgespräche müssen auf der Basis anonymisierter und pseudonymisierter Daten geführt werden.

Die zugezogene Kinderschutzfachkraft wird aufgrund der vorliegenden Dokumentationen und Ihrer Schilderungen mit Ihnen eine gemeinsame Problemdefinition und Risikoabschätzung vornehmen.

Die Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung werden in sachlicher und zeitlicher Hinsicht gemeinsam bewertet und die nächsten Schritte erwogen und verabredet.

Es wird dabei geprüft, ob und wie der Gefährdung im Rahmen der trügereigenen Ressourcen wirksam begegnet werden kann, oder ob eine Inanspruchnahme anderer geeigneter Hilfen durch die Sorgeberechtigten notwendig erscheint und wie diese aussehen könnten.

Bei der zeitlichen Einschätzung gilt es zunächst zu bewerten, ob eine unmittelbare Gefahr für Leib und Leben des Kindes besteht und welche Maßnahmen zum sofortigen Schutz des Kindes notwendig sind.

Dabei wird ein interner Zeitplan aufgestellt, wie der Prozess gestaltet werden soll, um mit den Eltern die festgestellten Probleme zu besprechen und auf ihre Behebung hinzuwirken.

Zuständigkeit: Fachkraft, Leitung

Schritt 4: Gespräch mit den Eltern/Sorgeberechtigten

Der erarbeitete Beratungs-/Handlungsplan bildet die Grundlage für ein Gespräch mit den Eltern/Sorgeberechtigten. Das Kind wird in altersgerechter Weise einbezogen. An diesem Gespräch muss die Leitung der Einrichtung teilnehmen. Die Kinderschutzfachkraft kann, muss aber nicht, teilnehmen. Aus Gründen der Vertraulichkeit oder aufgrund des bestehenden Vertrauensverhältnisses kann es sogar nahe liegen, dieses Gespräch ohne Verstärkung durch die Fachkraft zu führen. In diesem Gespräch wird die Familie über die Gefährdungseinschätzung durch die Kindertageseinrichtung informiert und bei ihr auf die Inanspruchnahme von Hilfen hingewirkt.

Von diesem Schritt kann nur abgewichen werden, wenn hierdurch der wirksame Schutz des Kindes in Frage gestellt sein sollte.

Wichtiger Hinweis: Besteht eine unmittelbare und akute Gefährdung für das Kind, bzw. würde eine solche Gefährdung durch die in »Schritt 4« vorgesehene Information der Personensorgeberechtigten mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgelöst, ist eine sofortige Einbeziehung des zuständigen Jugendamtes einzuleiten.

Ziel dieses Gespräches ist, gemeinsam mit den Eltern oder Sorgeberechtigten verbindliche Absprachen über erforderliche konkrete Veränderungsbedarfe und hierbei hilfreiche Beratungs- und/oder Unterstützungssysteme bzw. -möglichkeiten zu entwickeln. Diese sind mit einer klaren Zeitstruktur zu hinterlegen.

Über das Gespräch und die getroffenen Absprachen ist ein Protokoll zu erstellen, das von den Sorgeberechtigten und Fachkräften unterschrieben wird.

Hinweis: Wahrnehmung des »Schutzauftrags« heißt nicht, einseitig Maßnahmen vorzugeben, sondern mit den Familien Wahrnehmungen über Defizite und Gefährdungen zu besprechen und mit Ihnen ein Hilfeverständnis zu entwickeln.

Die wesentliche Herausforderung besteht dabei darin, den Kontakt mit den Eltern auch im Konflikt so zu gestalten, dass er nicht demütigt, sondern die Entwicklungsbedarfe des Kindes in den Mittelpunkt stellt und Veränderung ermöglicht.

Zuständigkeit: Fachkraft, Leitung

Schritt 5: Überprüfung der Zielvereinbarung

Auch wenn der Schritt der Vermittlung in eine andere Hilfe (z. B. Erziehungsberatung, etc.) gelungen ist, gilt es weiter darauf zu achten, ob sich positive Entwicklungen erkennen lassen und die ursprünglich zum Handeln Anlass gegebenen Situationen nicht mehr – oder nicht mehr in dieser Intensität (Risiko) – auftreten.

Die Einrichtung hat also über einen zu definierenden Zeitraum die Umsetzung des Beratungs- und Handlungsplans zu begleiten, die Effekte einzuschätzen, ggf. Änderungen vorzunehmen und Erfolgs- wie Abbruchkriterien zu definieren.

Dies kann nur fall- und situationsspezifisch erfolgen und muss kontinuierlich Gegenstand einer systematischen Dokumentation sein.

Zuständigkeit: Fachkraft, Leitung

Schritt 6: Gegebenenfalls erneute Risikoabschätzung

Möglicherweise muss festgestellt werden, dass eine angebotene Hilfe nicht angenommen wurde oder nicht geeignet war, um eine nachhaltige Verbesserung der Situation durch die Hilfe zu erreichen.

Anhaltspunkte zu mangelnder Mitwirkungsbereitschaft und -fähigkeit sind u. a.:

- die Kindeswohlgefährdung ist durch Erziehungs- oder andere Personensorgeberechtigte nicht abwendbar
- fehlende Problemeinsicht
- unzureichende Kooperationsbereitschaft
- eingeschränkte Fähigkeit, Hilfe anzunehmen
- bisherige Unterstützungsversuche unzureichend

In diesen Fällen ist eine erneute Risikoabschätzung unter Hinzuziehung der Kinderschutzfachkraft nötig. Möglicherweise führt diese Einschätzung zu einer Wiederholung der Aktivitäten von Schritt 4 bis 5.

Möglicherweise führt die erneute Risikoabschätzung aber auch zu der Einschätzung, dass die (beschränkten) Möglichkeiten der Kindertagesstätte mit den bisherigen Maßnahmen ausgeschöpft sind, ohne die Gefährdungssituation des Kindes nachhaltig verbessert zu haben.

Zuständigkeit: Fachkraft, Leitung

Schritt 7: Gegebenenfalls Inanspruchnahme des Jugendamtes vorbereiten

In der Praxis wird es an dieser Stelle wohl in aller Regel ein geeigneter und vernünftiger Weg sein, die Personensorgeberechtigten darauf hinzuweisen, dass aufgrund der gemeinsam getragenen Sorge um die Entwicklung des Kindes und die bisher nicht ausreichend erscheinenden Verbesserungen der Situation hier und jetzt ein Kontakt zum Jugendamt ein richtiger Lösungsweg sei, um den Prozess von Hilfe und Kontrolle der Ergebnisse auf breitere Füße zu stellen.

Bitte beachten Sie dabei: Die Fachkräfte aus der Einrichtung haben hierbei aufgrund ihres Vertrauensverhältnisses zur Familie eine nicht zu unterschätzende »Lotsenfunktion«.

Zuständigkeit: Fachkraft, Leitung

Schritt 8: Information und Einschaltung des Jugendamtes

Sollten alle angebotenen Hilfen nicht angenommen worden bzw. wirkungslos geblieben sein und die Eltern/Personensorgeberechtigten den Kontakt zum Jugendamt ablehnen, muss die Einrichtung das Jugendamt informieren, um die Gefährdung abzuwenden.

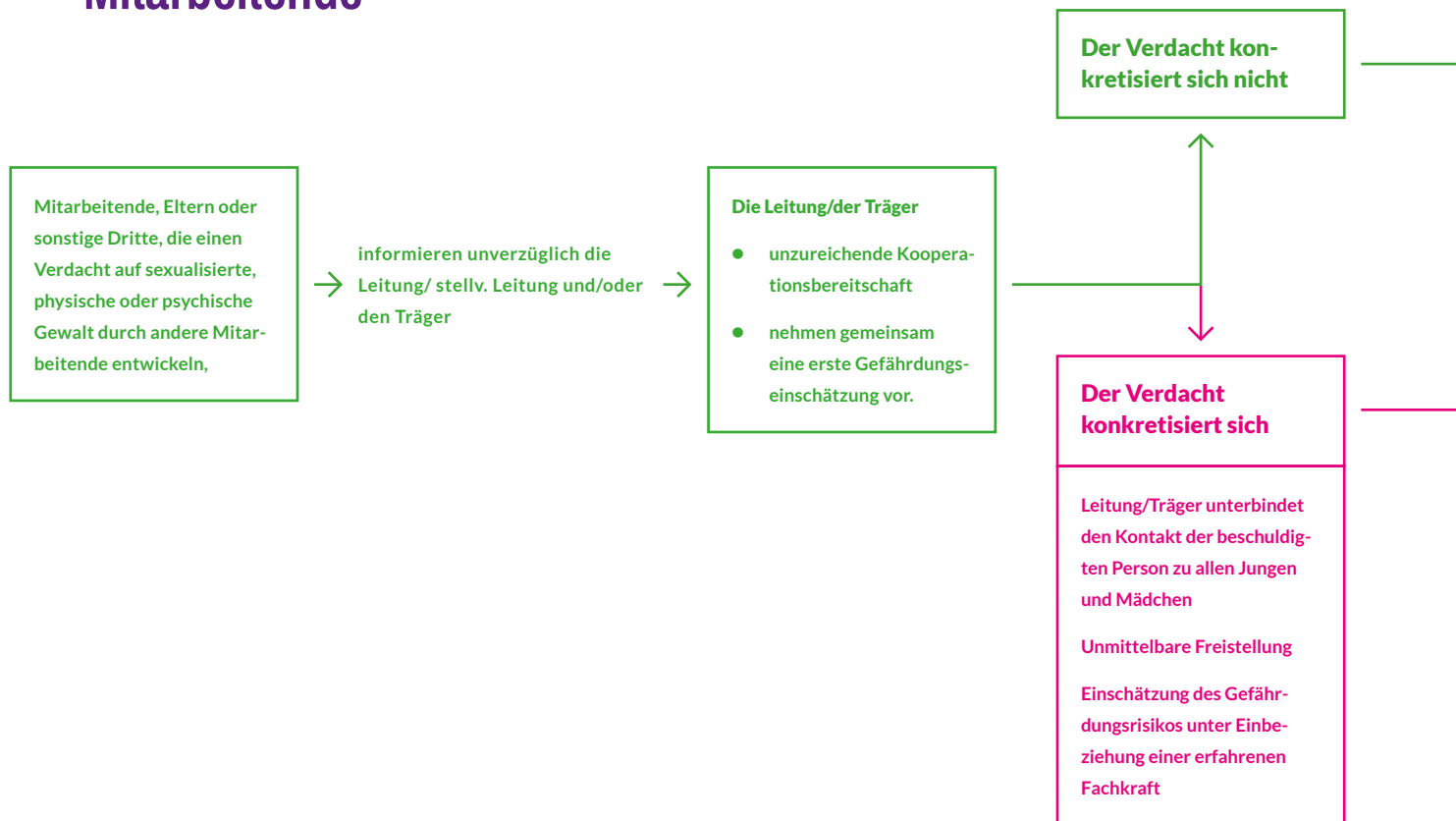
Über diesen Schritt der Einrichtung sind die Eltern zu informieren.

Nach Möglichkeit sollte im Vorfeld geklärt sein, wer im Jugendamt konkret für die Entgegennahme dieser Information zuständig ist und es sollte eine konkrete Kenntnis voneinander und fallunabhängige Zusammenarbeit der Fachkraft im Jugendamt und der Fachkräfte in der Einrichtung geben.

Das Jugendamt sollte dann die Einrichtung über sein weiteres Vorgehen informieren und mit ihr in fachlichem Austausch über die weitere Entwicklung des Kindes bleiben.

Zuständigkeit: Leitung

2.2 Leitfaden bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung innerhalb der Kindertageseinrichtung durch Mitarbeitende



Unberechtigte Vorwürfe

Weitere Handlungsschritte unter Einbeziehung der Leitung und des Trägers:

- Gespräch mit den Sorgeberechtigten, ob und wie der Betreuungsvertrag fortgesetzt werden soll

- Unterstützungsangebote für MA (Supervision, Versetzung)
- ggfs. Information Elternbeirat
- Aufhebung der Freistellung
- ggfs. Rehabilitation

Unangemessenes Verhalten des Mitarbeitenden

Weitere Handlungsschritte unter Einbeziehung der Leitung und des Trägers:

- Gespräch mit den Sorgeberechtigten des betroffenen Kindes/ der betroffenen Kinder, ob und wie der Betreuungsvertrag fortgesetzt werden soll

- Betroffene Mitarbeitende erhält abhängig von Art des Verhaltens eine Ermahnung / Abmahnung
- Klärung von Regeln und Verhaltensweisen im Team und/ oder Teamsupervision
- Information Elternbeirat
- Aufhebung der Freistellung
- ggfs. Rehabilitation

Der Verdacht erhärtet sich

Weitere Handlungsschritte unter Einbeziehung der Leitung, des Trägers und der Kinderschutzfachkraft:

- (weitere) Schutzmaßnahmen für die Kinder
- Leitung und Berater*in einer unabhängigen Fachstelle sind mit den Sorgeberechtigten im Gespräch über das Einschalten der Strafverfolgungsbehörde, Vermittlung von Beratungsmöglichkeiten anderer Beratungsstellen

- Gespräch mit den Sorgeberechtigten des betroffenen Kindes / der betroffenen Kinder, ob und wie der Betreuungsvertrag fortgesetzt werden soll
- Leitung und Träger informieren die beschuldigte Person über die Gefährdungseinschätzung und weitere Schritte (Disziplinarverfahren, Kündigung, Hilfsmaßnahmen, ggf. Einschalten der Strafverfolgungsbehörde)
- Leitung und Träger informieren das Team und machen Hilfsangebote (Seelsorger, Supervision) für das Team
- Meldung der Verdachtsbestätigung an das Landesjugendamt (§47 SGB VIII)
- Leitung informiert die anderen Eltern der Kita

Alle Mitarbeitenden verpflichten sich, keine eigenmächtigen Informationen an Eltern, Kinder oder Dritte weiterzugeben. Die Informationsweitergabe ist mit dem Träger abzustimmen. Alle Informationen und der weitere Verlauf werden von der Leitung dokumentiert. In dem gesamten Verfahren sind die Bestimmungen des Datenschutzes zu beachten. Die Fallführung übernimmt die Leitung oder die Pädagogische Leitung.

3. Informationsaustausch und Datenschutz

Unter Datenschutzgesichtspunkten darf über Beobachtungen oder sonstige Informationen bezüglich eines Kindes, aus denen sich der Verdacht einer Kindeswohlgefährdung ergibt, mit der Einrichtungsleitung und pädagogischen Fachkräften innerhalb der Einrichtung gesprochen werden. Da die Sorgeberechtigten bei der Gefährdungseinschätzung einzubeziehen sind, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird, soll grundsätzlich darauf hingewirkt werden, dass die Weitergabe von Daten an andere Stellen mit Einwilligung der Sorgeberechtigten erfolgt. Liegt keine Einwilligung vor, gilt folgendes: Bei Gesprächen mit zur Abschätzung des Gefährdungsrisikos hinzugezogenen Kinderschutzkräften anderer Träger ist ein Austausch möglich, wobei die Daten soweit möglich zu anonymisieren sind. Gleiches gilt bei Inanspruchnahme der Fachberatung.

Ein Austausch mit sonstigen Stellen (z.B. Ärzten*innen, Therapeuten*innen) darf ohne Einwilligung der Sorgeberechtigten nicht erfolgen. Besonders sensibel sind Informationen zu behandeln, die einer bestimmten Person ausdrücklich oder erkennbar im Vertrauen auf deren Verschwiegenheit persönlich anvertraut wurden (§ 65 SGB VIII). Hierüber darf auch einrichtungsintern ohne Einwilligung der anvertrauenden Person nur mit den Personen gesprochen werden, mit denen ein Austausch zur Abschätzung des Gefährdungsrisikos und Abwendung einer Gefahr für das Kindeswohl unbedingt erforderlich ist (z.B. nicht erforderlich: Besprechung im gesamten Team).

Ein Austausch über die anvertraute Information mit einer Fachberatung und einer hinzugezogenen externen Kinderschutzkraft ist möglich. Die Daten sind dabei soweit möglich zu anonymisieren. Wenn dies in der Gesprächssituation angemessen ist, sollte unter Hinweis auf die Notwendigkeit einer effektiven Hilfe für das Kind, auf eine Einwilligung der anvertrauenden Person zur Weitergabe der Information zum Zwecke der Besprechung im Team und mit Fachkräften hingewirkt werden.

Für die Weitergabe von Informationen an das Jugendamt gilt:
Die Übermittlung von Informationen an das Jugendamt enthält regelmäßig personenbezogene Daten, ggf. auch Informationen die dem besonderen Vertrauensschutz des § 65 SGB VIII unterliegen können. Deswegen ist auch eine Weitergabe von Informationen an das Jugendamt grundsätzlich nur mit Einwilligung der Betroffenen möglich. Sofern aufgrund der wie vorgeschrieben vorgenommenen sorgfältigen Risikoabschätzung gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Kindeswohls vorliegen und Maßnahmen des Jugendamtes zur Abwehr von Gefahren für Leben und Gesundheit des geschädigten Kindes erforderlich sind, ist eine Informationsweitergabe an das Jugendamt ohne Einwilligung der Betroffenen zulässig. Bei Anfragen, die das Jugendamt zur Erfüllung des

Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung an die Kindertageseinrichtung stellt, dürfen Informationen auch ohne Einwilligung der Sorgeberechtigten weitergegeben werden (nicht bei sonstigen Anfragen).

Für die Weitergabe von Informationen im Fall einer akuten Gefährdung gilt: Wenn sofortiges Handeln wegen Anzeichen unmittelbarer und gravierender Kindeswohlgefährdung zusätzlich zu den ergriffenen Schutzmaßnahmen erforderlich wird, darf unabhängig vom Stand des vorgeschriebenen Verfahrens zur Abschätzung des Gefährdungsrisikos, das Jugendamt umgehend vom Fall und von den Betroffenen informiert werden. Ebenso ist eine direkte Anrufung des Familiengerichtes durch die Einrichtung möglich. Sollte das Handeln durch die Polizei erforderlich sein, darf diese unmittelbar informiert werden.

Die Betroffenen sind über die Weitergabe der Daten zu informieren, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird.

4. Institutionen/ Einrichtungen, die bei der Umsetzung des § 8a SBG VIII mit Kinderschutzfachkräften unterstützen

Landkreis Göttingen

AWO Göttingen

Tel.: 0551 / 500910 (Hann. Münden, Staufenberg, Adelebsen, Rosdorf, Friedland, Dransfeld)

Caritas Duderstadt/Göttingen

Tel.: 05527 / 981360 (Duderstadt, Gieboldehausen, Bovenden, Gleichen, Radolfshausen)

Osterode am Harz

Tel.: 0175 / 3445224 (Bad Grund, Bad Lauterberg, Bad Sachsa, Hattorf, Osterode, Walkenried)

Bei Vermutung von sexueller und/oder (elterlicher) Partnerschaftsgewalt:

Beratungszentrum sexuelle und häusliche

Gewalt phoenix Göttingen

Tel.: 0551 / 4994556

Stadt Göttingen

Jugendhilfe Süd-Niedersachsen e.V.

Tel.: 0151 / 40662483

AWO Göttingen

Tel.: 0176 / 70902159 oder 0176 / 21103713

Bei Vermutung von sexueller und/oder (elterlicher) Partnerschaftsgewalt:

Beratungszentrum sexuelle und häusliche

Gewalt phoenix Göttingen

Tel.: 0551 / 446 84

4.1 Familienunterstützende Dienste

In der Stadt und im Landkreis Göttingen stehen viele Institutionen zur Verfügung, die Familien unterstützen: Sozialberatung, Erziehungsberatung, Beratung für psychisch Erkrankte, Frühförderstellen, Eltern-Kind-Gruppen.

Auf der Internetseite www.guttaufwachsen.de sind alle Einrichtungen und Institutionen aufgelistet. Ebenso bietet die Internetseite www.soziales-goettingen.de einen guten Überblick über alle Unterstützungsmöglichkeiten für Familien.

5. Fortbildungen zum Kinderschutz für Mitarbeitende

Um Mitarbeitende für die verantwortungsvolle Aufgabe des Kinderschutzes zu stärken, werden Fortbildungen angeboten. Das Diakonische Werk in Hannover, die Kinderschutz-Akademie www.kinderschutz-akademie.de und der Deutsche Kinderschutzbund Niedersachsen www.dksb-nds.de/erziehende-fachkraefte/kinderschutz-konzepte bieten Vorträge, Workshops und Schulungen an.

Dabei werden u. a. folgende Themen bearbeitet:

- Wie beobachten wir Kinder, nehmen ihre Entwicklungsrisiken und Gefährdung wahr?
- Was sind kritische Lebensereignisse für Kinder und was hilft ihnen, diese gut zu bewältigen?
- Welche Aspekte der eigenen Biografie sind wichtig zu kennen, um eine gute Kinderschützerin/ ein guter Kinderschützer zu sein?
- Wie treten wir in Kontakt mit Eltern und deren Wünschen und Zielen für die Entwicklung ihres Kindes?
- Wie führen wir Gespräche in konflikthaften Situationen?
- Wie sind die Verfahrenswege, um weitere Hilfen zu vermitteln und was ist in der Kooperation mit anderen Institutionen zu beachten?
- Wie sieht der rechtliche Rahmen aus?

Ziel der Fortbildungen ist, das Wissen der Mitarbeitenden zu erweitern und ihre Handlungssicherheit zu stärken.

In den Teams aller Kindertageseinrichtungen finden jährliche Schulungen zum Umgang mit dem Kinderschutzkonzept statt. Dies geschieht in der Regel durch die Leitung z. B. im Rahmen einer Dienstbesprechung.

6. Sexualpädagogisches Konzept

6.1 Beschreibung von kindlicher Sexualität

Unter der menschlichen Sexualität wird eine angeborene Energie – ein Trieb – verstanden, der biologisch festgelegt ist und von körperlichen – meist hormonellen - Vorgängen beeinflusst wird. Sexualität ist somit körperlich, aber auch geistig und seelisch wirksam und kommt im Wunsch nach Kontakt, Zärtlichkeit und Lust zum Ausdruck.

Was ist kindliche Sexualität?

Jeder Mensch ist auch ein sexuelles Wesen, das Erfahrungen mit seinem Körper, seinen Gefühlen, mit Lust und Befriedigung macht. Kindliche Sexualität ist nicht gleichzusetzen mit der Sexualität Erwachsener. Kindliche Sexualität ist selbstbezogen, hier geht es vor allem um das sinnliche Erfahren des eigenen Körpers. Ebenso spielen nichtsexuelle Bereiche eine wesentliche Rolle bei der Entwicklung der kindlichen Sexualität. Dazu gehört das Erfahren von Beziehung, Vertrauen, Zuwendung, Verlässlichkeit, das Kennenlernen und der Umgang mit den eigenen Bedürfnissen und Wünschen und das Finden der eigenen Geschlechterrolle. Auch Kinder kennen Lust, aber diese ist nicht zielgerichtet und beziehungsorientiert, sondern spontan und sporadisch. Die Neugier ist erstmal auf den eigenen Körper gerichtet und dem Interesse gewidmet, herauszufinden, wer man selbst ist. Kinder haben noch nicht das Wissen und die Erfahrung, was Erwachsenensexualität beinhaltet.

6.2 Verständnis von Sexualpädagogik und Sexualerziehung

In der Sexualpädagogik geht es nicht darum, ständig mit den Kindern über sexuelle Themen zu sprechen oder die Kinder permanent ängstlich zu beobachten, welche sexuellen Äußerungen sie zeigen. In der Sexualpädagogik geht es darum, wissenschaftlich zu reflektieren, wie sich die erzieherische Einflussnahme auf die sexuelle Entwicklung der Kinder und Jugendlichen auswirkt. Die praktische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen wird mit dem Begriff Sexualerziehung und -aufklärung beschrieben. Hierbei geht es um die bewusste und zielgerichtete Begleitung der Kinder hin zu einer sexuellen Selbstbestimmung und zum verantwortungsvollen Um-

gang mit sich selbst und anderen. Demgegenüber steht die sexuelle Bildung, bei der es nicht um von außen gelenkte Lernprozesse geht, sondern um das Selbsttätig werden des Kindes als aktive Aneignung von sexueller Erfahrung und Wissen.

Konkret heißt das:

- Wir sehen die Sexualerziehung als einen wichtigen Teil unserer Arbeit an. Wir betrachten die Kinder mit einem ganzheitlichen Blick, der die psychosexuelle Entwicklung einschließt.
- In altersangemessener Form wird über Geschlechtermerkmale und Rollenverständnis gesprochen.
- Kindliche Sexualität äußert sich vor allem in dem Bedürfnis nach Geborgenheit, Zärtlichkeit und sinnlicher Nähe, der Freude und der Akzeptanz am eigenen Körper. In unserer Einrichtung fördern wir die ganzheitliche Entwicklung der Kinder. Dazu gehört auch eine sexualfreundliche Erziehung.

6.3 Pädagogische Ziele im Hinblick auf sexuelle Bildung

Kinder lernen, dass Mädchen und Jungen verschieden, aber dennoch gleichberechtigt sind.

Wir unterstützen, fördern und begleiten Kinder bei einer gesunden und positiven Sexualentwicklung und berücksichtigen Mädchen, Jungen und andere dabei gleichermaßen.

Wir thematisieren in unserer Kita vielfältige Lebens- und Familienformen sowie unterschiedliche Geschlechterrollen und Identitäten.

Wir bestärken die Kinder in ihrer Identität und ihrem Selbstbild und geben ihnen die Möglichkeit, einen sicheren Umgang mit Vielfalt zu erlernen.

Wir ermutigen und befähigen die Kinder, ihre eigenen Gefühle, Bedürfnisse und Grenzen wahrzunehmen und gegenüber anderen deutlich zu machen. Die Kinder erfahren, dass sowohl andere Kinder als auch die pädagogischen Fachkräfte, diese Grenzen ernst nehmen und respektieren.

Wir achten darauf, dass das individuelle Schamgefühl berücksichtigt wird, indem z.B. das Kind sich nicht vor anderen Kindern

aus- oder umziehen muss, wenn es das nicht möchte oder die Privatsphäre beim Toilettengang gewahrt wird.

Wir vermitteln den Kindern Sachwissen über Sexualität und Schwangerschaft, indem wir ihre Fragen ernst nehmen und beantworten.

6.4 Umgang mit sexuellen Aktivitäten der Kinder in der Kita

Grundsätzlich ist uns wichtig, dass Kinder eine gewisse Zeit auch mal unbeobachtet sein können. Im Team haben wir klare Handlungsabsprachen getroffen, um auf sexuelle Aktivitäten der Kinder pädagogisch adäquat reagieren zu können.

Das sind unsere Regeln für Doktorspiele:

- Kinder einer Alters- und Entwicklungsstufe bestimmen selbst, mit wem und wie lange sie/er Doktor spielen will.
- Mädchen und Jungen berühren, streicheln und untersuchen einander nur so viel, wie es für sie selber und die anderen Kinder angenehm ist.
- Kein Mädchen/kein Junge tut einem anderen Kind weh!
- Niemand steckt einem anderen Kind etwas in den Po, in die Scheide, in den Mund, in die Nase oder in das Ohr.
- Größere Kinder, Jugendliche und Erwachsene haben bei »Doktorspielen« nichts zu suchen.
- Hilfe holen ist kein Petzen!

Das sind unsere Regeln für Triebabfuhr / Selbstbefriedigung:

- Wenn Kinder sich wiederholt selbst befriedigen, ist zunächst zu klären, welche Gründe es für dieses Verhalten geben könnte.
- Dient das Verhalten der Triebabfuhr, bieten wir je nach Entwicklungsstand des Kindes Möglichkeiten zum Ablenken oder zum Rückzug an.
- Wir arbeiten darauf hin, dass das jeweilige Kind die Schamgrenzen der anderen Kinder und auch der Mitarbeitenden zu berücksichtigen lernt.

6.5 Vorgehen bei sexuellen Übergriffen unter Kindern

Ein sexueller Übergriff unter Kindern liegt vor, wenn das Kindeswohl gefährdet ist, ein Machtmissbrauch und/oder Zwang erkennbar ist und wenn die Handlung gezielt die persönliche Grenze des anderen verletzt. Sobald wir zu der Einschätzung gelangen, dass ein sexueller Übergriff oder eine Kindeswohlgefährdung zwischen Kindern vorliegt, sind wir in der gesetzlichen Pflicht einzugreifen. Das konkrete Vorgehen ist im Kinderschutzkonzept beschrieben.

6.6 Kooperation mit Eltern

Wir möchten mit den Eltern über die unterschiedlichen Werte und Erziehungsstile im Bereich Sexualität im Rahmen von Elterngesprächen, Entwicklungsgesprächen, Elternabenden und Beiratssitzungen reden. An Hospitationstagen können die Eltern einen Einblick gewinnen, wie das Konzept im Kita-Alltag umgesetzt wird.

6.7 Kulturelle Aspekte der Sexualpädagogik

Der Umgang mit Körperlichkeit, Sexualität und Rollenvorstellungen ist kulturell geprägt. Wir gehen sensibel und achtsam mit diesen Unterschieden um. Wir bemühen uns aktiv, diese Unterschiede u.a. in Elterngesprächen, durch kollegialen Austausch und durch Literaturrecherche zu ermitteln und im Team zu kommunizieren.

7. Literatur

Biesel, Kay; Urban-Stahl, Ulrike (2018): Lehrbuch Kinderschutz. 1. Auflage. Weinheim

Böwer, Michael; Kotthaus, Jochem (Hg.) (2018): Praxisbuch Kinderschutz. Professionelle Herausforderungen bewältigen. 1. Auflage. Weinheim

Kinderschutzkonzept – Die Kita als sicherer Ort, Kinderschutz in Kindertageseinrichtungen der Bremischen Evangelischen Kirche, 2016

Kunkel, Peter-Christian; Kepert, Jan; Pattar, Andreas Kurt; Berneiser, Carola (Hg.) (2018): Sozialgesetzbuch VIII. Kinder- und Jugendhilfe : Lehr- und Praxiskommentar. Nomos Verlagsgesellschaft. 7. Auflage. Baden-Baden

Maywald, Jörg (2019): Gewalt durch pädagogische Fachkräfte verhindern. Die Kita als sicherer Ort für Kinder. 1. Auflage. Freiburg

Maywald, Jörg (2019): Kindeswohl in der Kita. Ein praktischer Leitfaden für pädagogische Praxis. 1. Auflage. Freiburg: Verlag Herder.

Maywald, Jörg; Schmidt, Hartmut W. (2018): Sexualpädagogik in der Kita. 1. Auflage. Freiburg im Breisgau: Verlag Herder.

Richter, Ingo; Krappmann, Lothar; Wapler, Friederike (Hg.) (2020): Kinderrechte. Handbuch des deutschen und internationalen Kinder- und Jugendrechts. Nomos Verlagsgesellschaft. 1. Auflage. Baden-Baden: Nomos.

Wiesner, Reinhard (2015): Das Bundeskinderschutzgesetz.

Anlagen

- Anlage 1: Ablaufschema bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung
- Anlage 2: Prüfbogen 0–3-jährige
- Anlage 3: Prüfbogen 0–6-jährige
- Anlage 4: Dokumentation von Beobachtungen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung
- Anlage 5: Gesprächsnotiz
- Anlage 6: Protokoll einer Fallbesprechung bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung
- Anlage 7: Entbindung von der Schweigepflicht
- Anlage 8: Beantragung des erweiterten Führungszeugnisses für Ehrenamtliche
- Anlage 9: Meldepflicht gemäß § 47 SGB VIII
- Anlage 10: Verhaltenskodex mit Selbstverpflichtungserklärung
- Anlage 11: Risikoanalyse Kinderschutz

HerausgeberInnen

KITA-Büro Göttingen
Düstere Straße 20
37073 Göttingen

Pädagogische Leitung

Isabel Göring

Tel. (0551) 3811 8150
E-Mail isabel.goering@evlka.de

Ute Lehmann Grigoleit

Tel. (0551) 3811 8150
E-Mail kitabuero.goe-stadt@gmx.de

Ortrud Kaisinger

Tel. (0551) 3810 4478
E-Mail kita-buero-goe@gmx.de

Fachberatung und Fortbildung für evangelische KITAs

Bianka Degenhard

Tel. (0551) 3811 8150
E-Mail kitafob@gmx.de

Layout

Lea Heinrich
www.leaheinrich.com

Stand: Oktober 2020

